Verfahrensbeschreibung Auskunftsersuchen

|  |
| --- |
| 1. Ziel und Zweck des Verfahrens |
| Das Ziel ist es, den Beschäftigten eine datenschutzkonforme Vorgehensweise an die Hand zu geben, ob Auskünfte gegeben oder verweigert werden können.  Der Zweck ist, das Risiko einer unzulässigen Datenübermittlung – dies stellt eine Schutzverletzung nach Art. 33 DS-GVO dar – zu vermieden. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Geltungsbereich und Befugnisse: | |
| **Geltungsbereich** | Alle Dienststellen des DRK LV BW |
| **Mitarbeit und Befugnisse** | Sachbearbeitung der Stelle, bei der Auskünfte verlangt werden. Unter den Voraussetzungen, die in diesem Verfahren beschrieben werden, können Auskünfte erteilt oder verweigert werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Eingaben und strukturelle Voraussetzungen: | |
| **Eingaben** | Auskunftsverlangen per Telefon, E-Mail, postalisch, per Fax oder persönlich zu einer bestimmten Person oder mehreren Personen |
| **Strukturelle Voraussetzungen** | Das Auskunftsverlangen betrifft die richtige Organisation / Dienststelle |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Beschreibung: | |
| Im Rahmen eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens soll z.B. ein Diebstahl, ein Betrug, eine Sachbeschädigung oder ein Straßenverkehrsdelikt aufgeklärt werden. Dazu holt eine Behörde notwendige Informationen über den Sachverhalt oder beteiligte Personen mit dem Ziel der Beweissicherung ein.  Üblicherweise handelt es sich um personenbezogene Daten, wie Namen, Adressen, IP-Adressen, Video-, Bild- und Audiodateien (Tonaufnahmen) oder Standortdaten. Gemäß Art. 4 Nr. 14 DS-GVO zählen Video-, Bild- und Tonaufnahmen zu biometrischen Daten und gelten daher als personenbezogene Daten der besonderen Kategorie gemäß Art. 9 DS-GVO. 1. Identifizierung des Anfragenden Nachdem eine unzulässige Übermittlung von personenbezogenen Daten (pbD) eine Schutzverletzung darstellt, muss die anfragende Person/Stelle zweifelsfrei identifiziert werden.  Bei telefonischen Anfragen fordern Sie immer eine schriftliche Anfrage (Brief oder Fax) an, aus der eindeutig die verantwortliche Behörde und die Namens- und Kommunikationsdaten der anfragenden Person hervorgehen.  Kommt die Anfrage per E-Mail, dann muss geprüft werden, ob die Absenderadresse korrekt ist. Die Auskunft sollte schriftlich an die Postadresse erfolgen. Wird die Person oder z. B. die Polizei persönlich vorstellig, dann können die Ausweise der Person/Beamten geprüft werden – ggf. Rückruf bei der Dienststelle/betroffenen Person.  Jegliche Kommunikation ist für den Zweck des Nachweises zu dokumentieren (am besten im Datenschutzmanagement-System). 2. Prüfung des Auskunftsverlangens Der Verantwortliche muss prüfen, ob die Person/Behörde überhaupt die Herausgabe der pbD verlangen darf. Grundlagen des Herausgabeverlangens kann z.B. ein richterlicher Beschluss oder ein unterzeichnetes Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft sein (der Polizei darf ohne staatsanwaltlichen oder richterlichen Auftrag keine personenbezogene Daten herausgegeben werden) . Ein Aktenzeichen, die Rechtsgrundlage des Auskunftsverlangens (z.B. §§ 160 ff Strafprozessordnung (StPO)) und eine kurze Darstellung des Sachverhalts als Begründung sind mindestens enthalten. Im Zweifel konsultieren Sie bereits hier die Rechtsabteilung oder den Datenschutzbeauftragten/Datenschutzkoordinatoren. – Gibt es eine (schriftliche) Einwilligung der betroffenen Person? - 3. Die Rechtsgrundlage für die Herausgabe prüfen Die DS-GVO enthält keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Herausgabe von Daten zu Zwecken der Strafverfolgung.  Ein Erlaubnistatbestand für die Datenübermittlung von pbD aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (richterlicher Beschluss oder staatsanwaltlicher Ermittlung) ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. ErwG 45 DS-GVO i.V.m. § 24 BDSG)  Sofern die Polizei auf der Grundlage der StPO (§§ 160, 161, 161a oder 163) als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft oder in eigener Sache bei Gefahr im Verzug vorstellig wird, ist der Verantwortliche verpflichtet in den Grenzen der StPO Auskünfte zu erteilen. Beachten Sie, dass auch für das Unternehmen, wenn es als Zeuge herangezogen wird, gemäß §§ 48 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen kann und die Zeugenaussagen ggf. freiwillig erfolgen.  Das überwiegend berechtigte Interesse des Verantwortlichen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO für die Übermittlung wird gleichfalls anerkannt. Im ErwG 50 Satz 9 DS-GVO erkennt der Gesetzgeber eine Übermittlung von pbD zur Strafverfolgung als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen an. Die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen treten in diesem Fall hinter die berechtigten Interessen des Verantwortlichen zurück.  Eine weitere Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO, d. h. liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor. 4. Besondere Kategorie von pbD Art. 9 DS-GVO ist für die besondere Kategorie von pbD (z. B. Gesundheitsdaten) maßgebend. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach der StPO lässt sich aus Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO ableiten. 5. Herausgabe der Daten und Dokumentation Daten müssen nach dem Grundsatz der Datenminimierung übermittelt werden. Es sind nur die Daten herauszugeben, die für den Zweck erforderlich sind. Dabei sind bei einer elektronischen Übermittlung die technischen- und organisatorischen Maßnahmen zu beachten – die Schriftform ist vorzuziehen.  Der komplette Vorgang ist in allen seinen Schritten gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zum Nachweis der Rechtmäßigkeit zu dokumentieren, insbesondere die Prüfung der Rechtsgrundlage, die ggf. eine Interessensabwägung beinhaltet. | |
| 1. Ergebnisse | |
| **Erwartete Ergebnisse** | Herausgabe oder Verweigerung der Herausgabe der pbD |
| **Qualitätsaufzeichnungen** | Kopie des behördlichen Schreibens/Einwilligung durch den Betroffenen  Dokumentation der Herausgabe oder Ablehnung im Datenschutzmanagement-System |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Mitgeltende Unterlagen | |
| **Mitgeltende Unterlagen** | Checkliste für die Dokumentation der Herausgabe oder Ablehnung – Revision 1.0 |